

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

PH-Down

1 ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnname:

PH-Down

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck der Zubereitung:

Zur Senkung des pH-Wertes in Nährlösungen für Pflanzenkulturen

1.3 Einzelheiten zum Hersteller, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

*Canusol GmbH
Wogackerstrasse 2
4512 Bellach
Tel.: +41 79 201 75 24
info@canusol.ch*

1.4 Notrufnummer

Tox Info Schweiz:

*Tel.: 145 (24h)
Web: www.toxi.ch*

2 ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

„Dieses Produkt gilt, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, als **eingestuft und gekennzeichnet**.“

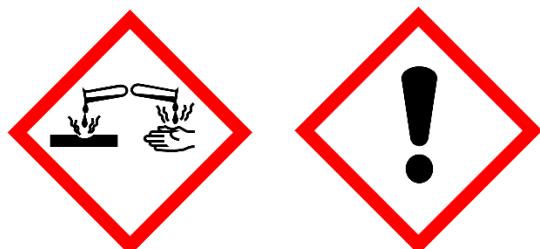
- Met. Corr. 1; H290
- Skin Corr. 1B; H314
- Eye Dam. 1; H318

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

ortho-Phosphorsäure, 75%

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise – Prävention

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen Sicherheitshinweise – Reaktion

Sicherheitshinweise - Reaktion

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

Produktidentifikator

UFI: MXC1-U00S-M007-M7GW

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

3 ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Keine Angabe, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile in der Zubereitung gemäß (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

CAS-Nr:	Stoffname	Menge (w/w)	Klassifikation nach GHS
7664-38-2	Phosphorsäure	75 %	Met. Corr. 1 / H290 Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318
Met. Corr. 1, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1; H290 H302 H314 H318			

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrensätze finden Sie im Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr:	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE			
7664-38-2	231-633-2	Phosphorsäure	75 %
dermal: LD50 = 2740 mg/kg; oral: LD50 = 1530 mg/kg Skin Corr. 1B; H314: >= 25 - 100 Skin Irrit. 2; H315: >= 10 - < 25 Eye Dam. 1; H318: >= 25 - 100 Eye Irrit. 2; H319: >= 10 - < 25			

Weitere Angaben

Das Produkt enthält keine (>0,1%) besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind

4 ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Den Betroffenen aus dem Gefahrenbereich entfernen und in Liegeposition bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Inhalation:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn der Betroffene nicht atmet, künstliche Beatmung anwenden. Brandfall: Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei Einatmen der Zersetzungprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben. In ernsten Fällen einen Arzt rufen.

Nach Hautberührungen:

Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenberührungen:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5 ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschenmittel**

-

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:**

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutanzug tragen.

Besondere Löschhinweise:

Löschwasser wenn möglich nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

6 ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. In Kontakt getretene Materialien nicht ohne Schutzhandschuhe berühren, da bei Restmengen an den Händen und Berührung der Augen immer noch Augenschädigungsgefahr besteht.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine großen Mengen des Produkts in konzentrierter Form in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Zuständige Behörden bei Freisetzung großer Mengen in die Umwelt benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen /nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur sicheren Handhabung - siehe Abschnitt 7. Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8. Angaben zur Abfallbeseitigung - siehe Abschnitt 13.

7 ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung:

Verpackung sorgfältig öffnen und handhaben. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung (Schutzbrille) tragen. In gut durchlüfteten Räumen verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Behälter nach jedem Gebrauch verschließen. Leere Behälter handhaben als seien sie voll. Verpackung nicht wiederverwenden. Möglichst in der Originalverpackung aufbewahren. An einem dunklen Platz und in frostfreier Umgebung aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen (Empfohlene Lagertemperatur 5 - 35 °C). So aufbewahren, sodass Kontakt mit sauren und alkalischen Fest- und Flüssigstoffen vermieden wird. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendung als Düngemittel

8 ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr:	Stoffname	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Hinweis	Art
7664-38-2	Phosphorsäure		2E		2(l)	Y	TRGS 900

DNEL - Werte

Phosphorsäure – CAS-NR: 7664-38-2

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Workers:

menschliche Gesundheit, einatmen, langzeitig

(wiederholte Einwirkung): 10.7mg/m³

menschliche Gesundheit, einatmen, langzeitig

(wiederholte Einwirkung): 1mg/m³

menschliche Gesundheit, einatmen, akut (einmalige Einwirkung): 2mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemein übliche Arbeitshygienerichtungen beim Umgang mit Chemikalien. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol oder bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).

Handschutz:

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Durchbruchzeit: > 4 h. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktzeit).



Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.



Haut- und Körperschutz:
Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren:
Von Zündquellen fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt. Leckagen des Stoffs und der konzentrierten Lösung müssen gestoppt werden.

9 ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
PH-Wert:	0-1
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit	sehr gut löslich in Wasser
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	1.4g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

- Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.
- Das Produkt ist nicht: brandfördernd.

10 ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Korrosiv gegenüber Metallen. Chemische Stabilität

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Zu vermeidende Bedingungen

Verhalten von Metall

10.4 Unverträgliche Materialien

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.5 Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei Lagerung unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Zersetzungprodukte gebildet. Bei Hitze oder im Brandfall können reizende und/oder toxische Dämpfe wie Kaliumoxide und Siliciumdioxide freigesetzt werden.

11 ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reiz- und Aetzwirkung:

- Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Verursacht schwere Augenschäden.

12 ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten vorhanden

Auflistung der gefährlichen Bestandteile (siehe Abschnitt 3) bezüglich «Toxizität umweltbezogen».

Aufgrund zu geringen Inhaltes (w/w) in der Zubereitung jedoch keine Einstufung nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

CAS-Nr:	Stoffname	Ökotoxizität
7664-38-2	Phosphorsäure	LC50/96h >138 mg/l (Leuciscus idus) EC50/48h >100 mg/l (Daphnia) (OECD 202) EC50/72h >100 mg/l (scenedesmus subspicatus (algae)) (biomass)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht geprüft.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Weitere ökologische Angaben

Wassergefährdungsklasse 1 (AwSV Deutschland, Selbsteinstufung): Unverdünntes Produkt nicht in Grundwasser/Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

13 ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts:

Nach vollständigem, bestimmungsgemässen Verbrauch können die leeren (tropffreien) Behälter mit Wasser ausgespült werden und anschliessend dem Hauskehricht beigegeben oder an einer Kunststoffsammelstelle abgegeben werden.

Restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen:

Ungereinigte Verpackungen sind wie das Produkt der Sonderabfallentsorgung zuzuführen. Abfallcode CH (VeVa): 15 01 10 [S]; Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind. (02.33 Verpackungen, durch gefährliche Stoffe verunreinigt

Ungebrauchtes Produkt und Restmengen:

Falls das Produkt entsorgt werden muss, ist es einem zugelassenen Sonderabfallentsorger zu übergeben. Das Produkt darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden und darf nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen. Abfallcode CH (VeVa): 02 01 08 [S]; Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. (02.11 Abfälle agrochemischer Produkte)

14 ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport:

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1805

14.2. Ordnungsgemäße: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

UN-Versanbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 8

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C1

Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Freigestellte Menge: E1

Beförderungskategorie: 3

Gefahrnummer: 80

Tunnelbeschränkungscode: E

15 ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Wassergefährdungsklasse

WGK (AwSV Deutschland) = 1 (schwach wassergefährdend)

Anwendungshinweise

Darf nur von volljährigen Personen genutzt werden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Sicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Hierbei handelt es sich um die 1. Version des Sicherheitsdatenblattes.

Versionenverlauf:

Fassung 1.0 vom 07.02.2025

Einstufungsverfahren

Berechnungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Schulungshinweise

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen.

Webadresse: www.canusol.ch

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Lieferantenangaben, Nachschlagewerken und der Literatur.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. (Derived No-Effect Level)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)

NOEC: No Observed Effect Level

WGK: Wassergefährdungsklasse (AwSV Deutschland)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LC50: Mittlere letale Konzentration (Führt bei 50% der Versuchstiere zum Tod)

EC50: Mittlere effektive Konzentration (Konzentration für halbmaximalen Effekt)

MAK-Wert: Maximale Arbeitsplatzkonzentration (SUVA)

KZw: Kurzzeitgrenzwert (SUVA)

TLW: Time Weightet Average (entspricht MAK)

mg/kg bw/d.: mg per kg body weight per day

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

PBT-Stoff: Chemischer Stoff, der persistent, bioakkumulativ und toxisch ist

vPvB-Stoff: Chemischer Stoff, der sehr persistent und sehr bioakkumulativ ist

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H-Satz	Bezeichnung	Erläuterung
H290	Met. Corr.	Auf Basis von Prüfdaten
H314	Skin Corr.	Berechnungsverfahren
H318	Eye Dam.	Berechnungsverfahren

